



Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Rahmenhygieneplan)

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen, Stand: April 2008. Die vorliegenden Bestimmungen und Empfehlungen stellen in der derzeitigen pandemischen COVID-19 Situation eine Ergänzung zum Rahmenhygieneplan dar. Sie gelten für den Regelbetrieb und dienen den Gesundheitsämtern und den Schulleitungen als Orientierungsmaßstab für die konkreten Hygienepläne in den jeweiligen Einrichtungen.

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygiene-standards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeistern, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte, sowie der Schülerinnen und Schüler. Somit nehmen in öffentlichen



Schulen zwei Arbeitgeber bzw. Dienstherren die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Die unter den nachfolgenden Punkten aufgeführten Mindestanforderungen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus sollen berücksichtigt werden. Wenn diese Mindestanforderungen aufgrund der räumlichen und ausstattungsseitigen Situation vor Ort nicht vollumfänglich umsetzbar sind, müssen Abweichungen mit einrichtungsbezogenen Modifikationen im Sinne der Empfehlungen des Hygieneplanes festgelegt werden. Weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen sind vom Schulträger und der Schulleiterin im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass für Risikogruppen und Schwangere bzw. Stillende die gesetzlichen Schutzmaßnahmen bzw. die Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen das landeseigene Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG) und der AMD TÜV Rheinland zur Verfügung. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des KSG beraten vor allem in sicherheitstechnischen, die Betriebsärzte und Arbeitspsychologen des AMD TÜV Rheinland in arbeitsmedizinischen Fragen und in Fragen der Gesundheitsförderung. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und Kinder in Schulen, die Unfallkasse Brandenburg, steht ebenfalls in Fragen der Prävention als Ansprechpartner bereit.

Muster u.a. für den Hygieneplan SARS-CoV-2/COVID-19, die Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2/COVID-19, die Betriebsanweisung SARS-CoV-2/COVID-19 und weitere für die Unterstützung der Arbeit wichtige Infomaterialien hat die Arbeitsstelle „Arbeitssicherheit und Gesundheit“ beim StSchA Cottbus auf dem Bildungsserver hinterlegt.

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Die Meldung erfolgt durch die Schulleitung.

Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Das Rouanet-Gymnasium verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des



Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Medizinische Gesichtsmaske/Mund-Nasen-Schutz (MNS) und partikelfiltrierende Halbmasken (FFP Masken)

In § 17 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV wird vorgeschrieben, dass alle Schülerinnen und Schüler, sowie das pädagogische und sonstige Personal einschließlich der Schulleitungsmitglieder des Rouanet-Gymnasiums im Innen- und Außenbereich der Schule, auch im Unterricht, eine medizinische Maske zu tragen haben.

Pädagogisches und sonstiges Personal sowie die Schulleitung sind zum Tragen einer medizinischen Maske auch in Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros verpflichtet.

Zur technischen Spezifikation medizinischer Masken wird auf § 2 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV verwiesen.

Gesichtsvisiere können in bestimmten Situationen bei hoher Bedeutung der nonverbalen Kommunikation getragen werden. Sie bieten einen begrenzten Fremdschutz gegenüber größeren Tröpfchen/Tropfen. Gesichtsvisiere bieten keinen ausreichenden



Schutz gegenüber Aerosolen und sind kein Ersatz gegenüber einer medizinischen Maske.

Das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken als persönliche Schutzausrüstung durch pädagogische Fachkräfte ist grundsätzlich nicht notwendig. Personal mit besonderen gesundheitlichen Risiken ist von der Betriebsärztin/vom Betriebsarzt bezüglich des individuellen Risikos und den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu beraten.

Davon abweichend kann im Sonderfall (bspw. Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf geistige Entwicklung) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken vorzugsweise mit Ausatemventil oder von MNS) erforderlich machen. In solchen Fällen soll die Schulleiterin eine betriebsärztliche Beratung in Anspruch nehmen. Es ist eine Unterweisung zum Tragen von FFP 2 Masken oder MNS durchführen und dokumentieren. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.

Schülerbeförderung (§ 15 Eindämmungsverordnung)

Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung muss eine medizinische Maske getragen werden, dass gilt weiterhin auch an Haltestellen und in Wartehäusern.

Die Lehrkräfte werden gebeten, die Schüler/innen darauf aufmerksam zu machen und sie zu bitten, sich an diese Regel konsequent zu halten und damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und damit dazu zu leisten, dass die Schulen offengehalten und der Regelbetrieb der Schulen mit Präsenzbetrieb weiterhin durchgeführt werden kann.

Schule und Unterricht (§ 17 Abs. 1 Eindämmungsverordnung)

Medizinische Masken im Unterricht und Schule

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Unterricht für alle Schüler/innen, sowie das pädagogische Personal.

Ausnahmen davon sind im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2, des § 2 Abs. 4 und des § 17 Abs. 1 6. SARS-CoV-2-EindV möglich. Dies betrifft ausdrücklich

- die SchülerInnen, die sich Klausuren mit einer Dauer von 240 Minuten und mehr unterziehen müssen, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann;
- die Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden;
- während des sportpraktischen Unterrichts im Freien;
- den von der Verpflichtung befreiten Personenkreis (gem. §2 Abs. 2 6. SARS-CoV-2-EindV)
- für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie stattdessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;



Die Schulleiterin und Lehrkräfte werden darum gebeten, wie bisher den SchülerInnen, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben oder ihren mitgebrachten nicht mehr nutzen können, eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske auszugeben, soweit anderweitig keine medizinische Maske bereitgestellt werden kann.

Medizinische Maske bei Besuchern/Besucherinnen

Zu den BesucherInnen, die gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet sind, zählen insbesondere auch die Eltern der SchülerInnen und Schüler.

Die Notwendigkeit von Kontakten mit schulexternen Personen ist im Einzelfall zum Schutz der SchülerInnen und Schüler und Beschäftigten kritisch zu prüfen und auf das unabdingbare Maß einzuschränken.

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung* nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Die Gefährdungsbeurteilung hat sich an den SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln zu orientieren. Im Hinblick auf die Wahrung des Mindestabstandes und die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen bei Unterschreiten des Mindestabstandes können die Umsetzungen jedoch nicht erfolgen, da die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vorrangig umzusetzen ist. Der Mindestabstand von 1,5m muss zwischen Beschäftigten der Schule, SchülerInnen und Schülern und Externen eingehalten werden.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter

(hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

Räume (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)

- Es ist eine Wegeführung innerhalb der Schule etabliert. (Treppenhaus (Seite Volkshochschule): Nur Eingang; Treppenhaus (Seite Landratsamt): Nur Ausgang.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt



mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.

- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen. Wenn die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Einbahnwegeregulungen getroffen werden.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass unter den gegebenen technischen und räumlichen Ausstattungen der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann. Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheiden die Schulleiterinnen aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern.
- Nach dem Raum- und Nutzungskonzept der Schulen kann auch geprüft werden, ob sogenannte Luftgüteampeln oder CO 2 App (Rechner und Timer) der DGUV von den Lehrkräften unterstützend genutzt werden sollten.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet.



Pausen, Speisenversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig- notwendig.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer medizinischen Maske und Handschuhen erforderlich.
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehälter zu erfolgen.

Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.



- Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Außengelände

- Die Pausen sind, wenn es die Wetterbedingungen zulassen, von den Schülerinnen und Schülern im Außenbereich der Schule zu verbringen.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.
- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden.

Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter

(hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

Betreuungsgrundsätze

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres einmalig eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiärem Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.

Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. Eine mindestens einmal jährliche dokumentierte Belehrung der Beschäftigten zu Maßnahmen bei Auftreten von Covid-19 typischen Symptomen bzw. Covid-19 Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von der Schulleiterin / dem Schulleiter nachzuweisen.

Werden Hygieneregeln und Verhaltensweisen bezüglich COVID-19 neu eingeführt,



geändert oder abgeschafft müssen Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie das sonstige Personal über dies schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (§ 4 Eindämmungsverordnung)

Schulanlagen sind keine öffentlichen Räume.

Falls schulische Außenaktivitäten im öffentlichen Raum in den kommenden Wochen ausnahmsweise geboten sein sollten, sind Lerngruppen mit Jugendlichen über 14 Jahre so aufzuteilen, dass sich nur jeweils zwei Schüler/innen gemeinsam und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Zweiergruppen im öffentlichen Raum bewegen.

Hierbei darf es zu keiner Ansammlung von Schülerinnen und Schülern kommen. Es ist dabei darauf zu achten, dass nach der Eindämmungsverordnung nur Schülerinnen und Schüler aus zwei Haushalten im öffentlichen Raum zusammenkommen dürfen. Vor Verlassen des Schulgeländes ist eine gesonderte Belehrung hinsichtlich der 6. SARS-CoV-2-EindV erforderlich.

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf. Typische Krankheitszeichen umfassen trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen.

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schülern umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden. Die betroffenen Schüler/innen sind zu entschuldigen.

Treten Krankheitszeichen während des Präsenzunterrichts auf, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bis die Erziehungsberechtigten den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin abholen können, sind diese im Arztzimmer räumlich zu isolieren.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten, auch während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und die Schule zu verlassen. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach.

Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Unterricht/Unterrichtsformen



- Der Präsenzunterricht bleibt weiterhin untersagt. Ausgenommen sind die Abschlussklassen (Jahrgang 10 und 12) diese sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m in Präsenz zu unterrichten.
- Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.
- Im Musikunterricht darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.
- Sportpraktischer Unterricht in geschlossenen Räumen ist untersagt. Die Schüler/innen sind im Sportunterricht von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske befreit, die Lehrkräfte dagegen zum Tragen einer solchen Bedeckung verpflichtet.
 - Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Schulsport in Anlage 6 des Schreibens vom 15.02.2021 betreffend Organisation des Unterrichts ab dem 22.02.2021 verwiesen.

Schulfahrten

Bis zum 07. März 2021 ist die Durchführung von Schulfahrten untersagt.

Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Risikogruppen

Siehe auch arbeitsmedizinischen Empfehlungen für schutzbedürftige Beschäftigte.

Beschäftigte ohne unten genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.

Angeichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht. Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen den allgemeinen Lebensrisiken.



Prinzipiell besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterricht - insbesondere bei steigenden Inzidenzen - möglich ist.

Dabei sind die folgenden Erkrankungen in den Blick zu nehmen, die bei der Beurteilung des individuellen Risikos von Beschäftigten berücksichtigt werden sollen. Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht vollzählig und nicht abschließend.

- Chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig), z.B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz,
- arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz) oder schwer einstellbarem Hypertonus,
- funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte tägliche Medikation benötigt (COPD, Mukoviszidose, pulmonale Hypertonie),
- chronische Lebererkrankungen mit Organumbau,
- Diabetes mellitus (Typ I oder II) mit Endorganschäden,
- ausgeprägte Adipositas (BMI >= 40),
- Krebserkrankungen (Onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten 6 Monate; Strahlentherapie innerhalb der letzten 6 Monate),
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge bestimmter Operationen (Splenektomie: Milzentfernung), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison),
- sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen.

Die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.



Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere in Schulen mit pädagogischen Förderbedarfen.

Erste Hilfe



Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Atemschutzmaske, Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen. Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Unterweisung/Unterrichtung

Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers/Dienstherrn (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Meldepflicht nach Biostoffverordnung

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 Biostoffverordnung hat der Träger die zuständige Arbeitsschutzbehörde unverzüglich über COVID-19-Krankheitsfälle von Beschäftigten zu unterrichten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen Beschäftigten anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Träger bzw. Arbeitgeber/Dienstherrn geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.



Der Arbeitgeber/Dienstherr erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

4. Anlagen:

- a. Ablaufschema zum möglichen -/Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen mit „Allgemein Symptomen“ einer akuten Atemwegsinfektion vom 01.08.2020
- b. Schreiben des MBS vom 04. Dezember 2020 „Inzidenzwertindizierte schulorganisatorische Maßnahmen“
- c. Arbeitsschutzregel